

**Satzung über die Einrichtung eines Jugendbeirates
in der Gemeinde Schlesien
(Jugendbeiratssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 18.03.2008 folgende Jugendbeiratssatzung erlassen:

**§ 1
Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schlesien. Die Belange von Kindern und Jugendlichen sollen über den Jugendbeirat an die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung herangetragen werden. Die Kinder und Jugendlichen erhalten im Jugendbeirat die Möglichkeit, aktiv das Leben der Gemeinde mitzugestalten.
- (2) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen (§ 47f GO). In diesem Fall ist der Jugendbeirat zu hören.
- (3) Betreut wird der Jugendbeirat durch den Sozialausschuss der Gemeinde Schlesien.

**§ 2
Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Wählbar sind Kinder und Jugendliche –unabhängig von ihrer Nationalität-, die am Tage der Wahl bereits das 7. jedoch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Des weiteren muss sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schlesien befinden.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, auch wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Des weiteren wählt er aus der Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 3 Wahl und Wahlberechtigte

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist jeder nach § 2 Absatz 2.
- (3) Um eine Liste mit wählbaren Kandidaten aufzustellen, werden alle wählbaren Personen aufgefordert, Kandidaten für die Wahl zu benennen. Diese Liste muss mindestens 14 Tage vor Zeitpunkt des Wahltermins nach § 5, bekannt gemacht werden.
- (4) Für die Überwachung der Wahl wird ein eigener Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen, die nach § 2 Abs. 2 wählbar sind. Als Aufruf zur Wahl erhalten alle wahlberechtigten Personen eine Wahlbenachrichtigungskarte zugeschickt.
- (5) Der Jugendbeirat wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten gewählt. Die Wahl findet in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr im Jugendraum des Dorfgemeinschaftshauses in Schlesen statt.
- (6) Der Tag der Wahl wird vom Jugendbeirat festgelegt. Der Wahltag der ersten Wahl ist, zusammen mit der Kommunalwahl, der 25. Mai 2008.
- (7) In den Jugendbeirat gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.
- (8) Bis zur Zusammenkunft eines neugewählten Jugendbeirates bleibt der alte Beirat bestehen.

§ 4 Ausscheiden und Nachfolge

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es seine Hauptwohnung in der Gemeinde Schlesen aufgibt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzperson nach. § 3 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Sitzungen des Jugendbeirates

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Jugendbeirates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertretung. Zur ersten Sitzung lädt der Bürgermeister ein.

- (2) Der Bürgermeister und Mitglieder die dem Sozialausschuss angehören, können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen.
- (4) Der Jugendbeirat tritt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen. Weitere außerordentliche Sitzungen sind aufgrund eines Antrages von Beiratsmitgliedern möglich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Dringlichkeit einer Sitzung eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht mehr möglich ist.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift von der oder dem Schriftführer anzufertigen.
- (7) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Antrags- und Initiativrecht

- (1) Im Jugendbeirat ist jedes Mitglied antragsberechtigt.
- (2) Der Beirat kann eigene Beschlussvorschläge für die Gemeindevertretung vorbereiten und in diese einbringen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schlesen, den 30.04.2008



Bürgermeister